

HEYDER + PARTNER

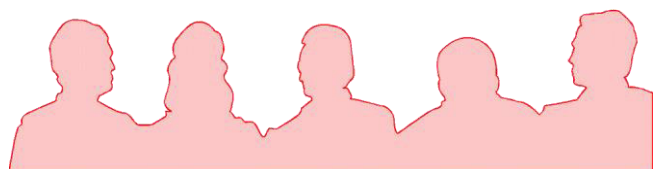
S T A D T W I L D B E R G

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

K A L K U L A T I O N S Z E I T R A U M 2 0 2 4

S T A N D 0 8 . 0 1 . 2 0 2 4



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen



HEYDER + PARTNER



GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH



KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11 TÜBINGEN

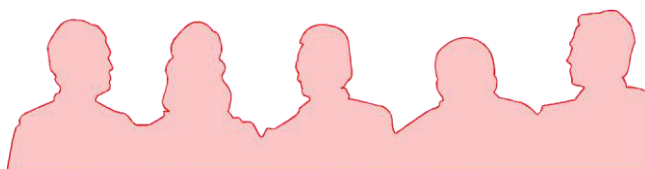


TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55



www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Gebührenmaßstab.....	3
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	3
3.2 Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	3
3.3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
4. Kostenseite.....	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Verzinsung	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung	8
4.4.2 Kostensplittung	9
5. Kalkulationszeitraum	11
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	12
7. Kalkulationsgrundlagen	13
9. Ergebnis.....	14

Stadt Wildberg**Anlagenverzeichnis**

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	15
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil	17
Anlage IV: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	18
Anlage V: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationjahr 2024	19
Anlage VI: Verwendete Verteilerschlüssel	23
Anlage VII: Ausgleich/Verrechnung von Überdeckungen/Unterdeckungen	24
Anlage VIII: Anlagenspiegel 2023- 2024	25

1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde im Oktober durch die Stadt Wildberg beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze für den einjährigen Kalkulationszeitraum für das Wirtschaftsjahr 2024 getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Erhebung von Abwassergebühren für die dezentrale Grundstücksentwässerung ist der einzig allgemein anerkannte Maßstab die Menge des eingesammelten und zu entsorgenden Abwassers bzw. Fäkalschlamm (Mengenmaßstab).

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung entsprechen der Reinigungsgebühr pro m³ Abwasser aus geschlossenen Gruben bzw. Schlamm aus Kleinkläranlagen. Als Gebührenmaßstab für die Reinigungsgebühren wird die gemessene dezentrale Abwassermenge zugrunde gelegt. Die Schmutzwassergebühr, welche für die zentrale Abwasserbeseitigung errechnet wurde, kann jedoch nicht einfach auf die Abwässer aus geschlossenen Gruben bzw. den Schlamm aus Kleinkläranlagen übertragen werden. Aufgrund von Faulvorgängen hat Abwasser aus zum Beispiel vierteljährlich geräumten geschlossenen Gruben einen höheren Verschmutzungsgrad als „frisch verschmutztes Abwasser“ (siehe Kaiser und Zerres, Technische Grundlagen

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

Stadt Wildberg

zur Ermittlung des Abwassergebühr bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, BWGZ, 5/96, Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden Württemberg). Diese Faulvorgänge laufen am Anfang schneller ab als z. B. nach 2 Monaten. Bei Entleerungszyklen von mehr als 3 Monaten bis hin zu 1 Jahr ist ein Verschmutzungsfaktor 2 zu wählen.

Bei Kleinkläranlagen erfolgt eine Aufkonzentration der Schmutzstoffe in viel stärkerem Maße. Gleichzeitig reduzieren wiederum biologische Abbauprozesse die Schmutzfracht so, dass nach der obengenannten Ermittlung bei den Kleinkläranlagen von einer 20 – 30 fachen Verschmutzung gegenüber leitungsgebunden entsorgtem häuslichen Abwasser ermittelt wurde.

In der Stadt Wildberg werden Abwässer aus abflusslosen Gruben angeliefert. In den letzten Jahren wurde kein Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage angeliefert. Da jedoch in der Satzung eine Gebühr ausgewiesen ist, wurde der Satz kalkuliert.

Die voraussichtlich zu klärenden Schmutzwassermengen aus abflusslosen Gruben werden mit dem in Baden- Württemberg üblichen Wichtungsfaktor von 2,0, die Schmutzwassermengen aus Kleinkläranlagen werden mit dem ebenfalls üblichen Wichtungsfaktor von 20,0 multipliziert.

3.3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens⁵.

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

Stadt Wildberg

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8

Stadt Wildberg

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Verzinsung

In der Kalkulation der Stadt Wildberg wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt. Um eine sachgerechte Verteilung der Zinslast auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser vornehmen zu können, wurden die Fremdkapitalzinsen den Kostenstellen des Anlagevermögens und Anlagekapitals (Zuschüsse/Beiträge) anteilig (nach deren Restbuchwert bzw. Auflösungsrestwert im Verhältnis zum Gesamtanlagevermögen bzw. Auflösungsrestvermögen) zugeordnet und entsprechend den in Anlage VI „*Verteilerschlüssel*“ (S. 23) dargestellten prozentualen Anteilen verteilt.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

Stadt Wildberg**4.4.2 Kostensplittung**

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in Anlage VI *„Verteilerschlüssel“* dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Stadt Wildberg

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage V *“Verteilerschlüssel”* dargestellt.

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Wirtschaftsjahr 2024 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation 2024 der Stadt Wildberg wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze 2024 für Eigenbetrieb Abwasser
- ➔ Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen lt. Berechnung der Verwaltung (Stand 31.12.2023) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. des Kalkulationsjahrs 2024 unter Berücksichtigung der prognostizierten Investitionszugänge in vorgenannten Jahren lt. Investitionsplan
- ➔ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen und Beiträge lt. Berechnung der Verwaltung (Stand 31.12.2023) mit fiktiver Fortschreibung für das Kalkulationsjahr 2023 unter Berücksichtigung der prognostizierten Investitionszugänge in vorgenannten Jahren lt. Investitionsplan
- ➔ Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2024: 420.000 m³ - lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Prognostizierte Menge für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Kalkulationszeitraum 2024: 200 m³ - lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2024: 820.000 m² - lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Ergebnisse der Nachkalkulation 2019 - 2020

9. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum folgende Gebührensätze:

9.1 Gebührensatz für die Zentrale Abwasserbeseitigung

Gebührensatz mit Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren

In der Schmutzwasserbeseitigung Gebührensatz mit Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 186.085,55 €, siehe Anlage VII

Schmutzwasserbeseitigung	3,99 €/m³
--------------------------	-----------------------------

In der Niederschlagswasserbeseitigung Gebührensatz mit Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 105.920,46 €, siehe Anlage VII

Niederschlagswasserbeseitigung	0,60 €/m²
--------------------------------	-----------------------------

Kostendeckender Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)

Schmutzwasserbeseitigung	4,21 €/m ³
--------------------------	-----------------------

Niederschlagswasserbeseitigung	0,66 €/m ²
--------------------------------	-----------------------

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,90 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,47 €/m².

9.2 Kostendeckender Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

Abflusslose Gruben	4,96 €/m ³
--------------------	-----------------------

Kleinkläranlagen	49,68 €/m ³
------------------	------------------------

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Abflusslosen Gruben beträgt 5,34 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für die Kleinkläranlagen beträgt 53,48 €/m³.



Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2024

Stadt Wildberg

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.344.593,11
	laufende Einnahmen	-119.479,97
	Summe	1.225.113,14
Summe laufende Kosten		1.225.113,14 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	631.586,82
	Summe	631.586,82
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-242.869,53
	Summe	-242.869,53
Zinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	294.255,53
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-136.799,80
	Summe	157.455,73
Summe kalkulatorische Kosten		546.173,02 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.771.286,16 €
Bemessungsgrundlage		420.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		4,2173 €/m³
Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen aus vorangegangenen Gebührenbemessungszeiträumen		
Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VI)		-186.085,55 €
Bemessungsgrundlage		420.000,00 m³
Minderaufwand je Gebühreneinheit		-0,2215
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		3,9958 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2024

Stadt Wildberg

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	252.545,50
	laufende Einnahmen	-5.649,00
	Summe	246.896,50
Summe laufende Kosten		246.896,50 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	373.417,19
	Summe	373.417,19
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-161.842,04
	Summe	-161.842,04
Zinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	190.147,86
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-102.208,38
	Summe	87.939,48
Summe kalkulatorische Kosten		299.514,64 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		546.411,14 €
Bemessungsgrundlage		820.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,6664 €/m²
Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen aus vorangegangenen Gebührenbemessungszeiträumen		
Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VII)		-105.920,46 €
Bemessungsgrundlage		820.000,00 m ²
Minderaufwand je Gebühreneinheit		-0,0646
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,6018 €/m²

Kostenanteil Straßenentwässerung 2024**Stadt Wildberg**

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	119.654,10
	laufende Einnahmen	-1.763,00
	Summe	117.891,10
Summe laufende Kosten		117.891,10 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	284.471,44
	Summe	284.471,44
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-75.394,77
	Summe	-75.394,77
Zinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	146.087,06
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-59.336,48
	Summe	86.750,58
Summe kalkulatorische Kosten		295.827,25 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		413.718,35 €
Straßenentwässerungsanteil		
		206.859,17 €

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2024**Stadt Wildberg**

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	907,29
	laufende Einnahmen	-108,03
	Summe	799,26
Summe laufende Kosten		799,26 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	152,08
	Summe	152,08
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-11,86
	Summe	-11,86
Zinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	61,40
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-7,19
	Summe	54,21
Summe kalkulatorische Kosten		194,42 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		993,69 €
gewichtete Bemessungsgrundlage (200 m ³ * Verschmutzungsfaktor 2)		400,00 m ³
Kosten je gewichtete Mengeneinheit		2,48 €/[ME]
Abflusslose Gruben		
Verschmutzungsfaktor 2		2
Abflusslose Gruben Gebührensatz		4,9684 €/m³
Kleinkläranlagen		
Verschmutzungsfaktor 20		20
Kleinkläranlagen Gebührensatz		49,6844 €/m³

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2024

Stadt Wildberg

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW zent.	NW	STE A	SW dez
				€	€	€	€
42007001	Aufwand für Gas und Wasser	KA Bk	15.000,00	14.326,83	525,00	135,00	13,17
43007001	Abwasseruntersuchungen	SW KL	4.000,00	3.996,33			3,67
43007002	Unterhaltung der Grundstücke	KA Bk	8.000,00	7.640,97	280,00	72,00	7,03
43007003	Unterhaltung BHKW	KA Bk	15.000,00	14.326,83	525,00	135,00	13,17
43007004	Unterhaltung Kläranlage	KA Bk	130.000,00	124.165,82	4.550,00	1.170,00	114,18
43007005- 7006	Unterhaltung Kanalnetz/RÜB/Sammler/PW	MW BK	243.000,00	121.500,00	81.648,00	39.852,00	
42007002	Geräte, Ausstattung und Einrichtung	KA Bk	9.000,00	8.596,10	315,00	81,00	7,90
42007003	Heizung, Brennstoffe	KA Bk	2.700,00	2.578,83	94,50	24,30	2,37
42007004	Kraftstoff für KFZ	MW BK	7.800,00	3.900,00	2.620,80	1.279,20	
43007009	Aufwand für Reinigung	KA Bk	3.000,00	2.865,37	105,00	27,00	2,63
43007010	Aufwand für Abfallbeseitigung	KA Bk	1.000,00	955,12	35,00	9,00	0,88
43007011	Reparaturen KFZ	MW BK	4.000,00	2.000,00	1.344,00	656,00	
42007005	Betriebsstrom - Anteil Kläranlage	KA Bk	210.000,00	200.575,56	7.350,00	1.890,00	184,44
42007006	Sonstige Verbrauchsmittel	KA Bk	82.000,00	78.319,98	2.870,00	738,00	72,02
43007012	Leistungsvergütung an Unternehmen	MW BK	20.000,00	10.000,00	6.720,00	3.280,00	
43007013	Sachverständigenkosten	VW	40.000,00	32.000,00	4.000,00	4.000,00	
43007014	Serviceleistungen	MW BK	80.000,00	40.000,00	26.880,00	13.120,00	
43007015	Entsorgung Klärschlamm	SW KL	145.000,00	144.866,79			133,21
40000000	Personalaufwendungen	Pers	552.000,00	426.722,93	85.780,80	39.192,00	304,27
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	Pers	8.000,00	6.184,39	1.243,20	568,00	4,41
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	Pers	10.000,00	7.730,49	1.554,00	710,00	5,51
44000000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	VW	1.000,00	800,00	100,00	100,00	
44007003	Aufwendungen für EDV	VW	11.000,00	8.800,00	1.100,00	1.100,00	
44007004	Aufwand für Versicherungen	MW BK	20.000,00	10.000,00	6.720,00	3.280,00	
44007005	Bürobedarf	VW	1.000,00	800,00	100,00	100,00	
44007006	Porto und Telefonkosten	VW	7.800,00	6.240,00	780,00	780,00	
44007007	Mitgliedsbeiträge	VW	2.400,00	1.920,00	240,00	240,00	
44317000	Dienstreisen, Reisekosten	VW	100,00	80,00	10,00	10,00	
46503000	Energiesteuer	KA Bk	1.000,00	955,12	35,00	9,00	0,88
46502000	KFZ-Steuer	KA Bk	400,00	382,05	14,00	3,60	0,35
42007005	Betriebsstrom - Anteil RÜB/Pumpwerke	MW BK	40.000,00	20.000,00	13.440,00	6.560,00	
43007016	Unterhaltung von - und Brunnenleitungen	KA Bk	30.000,00	28.653,65	1.050,00	270,00	26,35
44007008	Abwasserabgabe	SW KL	10.000,00	9.990,81			9,19
44110000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	Pers	3.000,00	2.319,15	466,20	213,00	1,65
Summe			1.717.700,00	1.344.593,11	252.545,50	119.654,10	907,29



Laufende Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW zent.	NW	STEA	SW dez
				€	€	€	€
30127004	Sonstige Umsatzerlöse	MW BK	1.000,00	500,00	336,00	164,00	
37110000	Aktivierete Eigenleistungen	MW BK	3.000,00	1.500,00	1.008,00	492,00	
30127005	Erträge BHKW	Ka BK	10.000,00	9.551,22	350,00	90,00	8,78
32000000	sonstige betriebliche Erträge	Ka BK	1.000,00	955,12	35,00	9,00	0,88
30127002	Personalkostensätze für Kläranlage	Ka BK	112.000,00	106.973,63	3.920,00	1.008,00	98,37
Summe			127.000,00	119.479,97	5.649,00	1.763,00	108,03

Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW zent.	NW	STEa	SW dez
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	36.186,34	30.910,90	3.437,70	1.809,32	28,42
	sonstiges Immaterielles Vermögen	KA KK	210,64	179,93	20,01	10,53	0,17
	Betriebseinrichtung	KA KK	37.107,10	31.697,42	3.525,17	1.855,36	29,15
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	4.499,50	3.843,54	427,45	224,98	3,53
	Grundstücke	KA KK	159,46	136,21	15,15	7,97	0,13
Allgemeine Anlagen							
	PKW	MW KK	1.430,25	643,61	429,07	357,56	
Regenüberlaufbecken und Pumpwerke							
	Pumpwerke Mischwasser	MW KK	33.874,09	15.243,34	10.162,23	8.468,52	
	Pumpwerke	MW KK	17.399,06	7.829,58	5.219,72	4.349,77	
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00				
	Grundstücke	MW KK	61.648,23	27.741,70	18.494,47	15.412,06	
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	2.834,43		1.417,22	1.417,22	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	67.677,44	67.677,44			
	Niederschlagswasser	NW	125.363,79		62.681,90	62.681,90	
	Mischwasser	MW KK	197.967,55	89.085,40	59.390,27	49.491,89	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	7.519,72	7.519,72			
	Niederschlagswasser	NW HA	13.929,31		13.929,31		
	Mischwasser	MW HA	21.996,39	10.998,20	10.998,20		
Sonstiges							
	Schmutzwasser Messeinrichtung	SW	748,54	748,54			
	Ausstattung Kanalbereich	MW KK	0,00				
Summe			630.551,84	294.255,53	190.147,86	146.087,06	61,40

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW zent.	NW	STE A	SW dez
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	83.063,04	70.953,66	7.890,99	4.153,15	65,24
	sonstiges Immaterielles Vermögen	KA KK	563,81	481,61	53,56	28,19	0,44
	Betriebseinrichtung	KA KK	97.717,21	83.471,46	9.283,13	4.885,86	76,76
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	12.264,47	10.476,49	1.165,12	613,22	9,63
	Grundstücke	KA KK	0,00				
Allgemeine Anlagen							
	PKW	MW KK	10.151,85	4.568,33	3.045,56	2.537,96	
	Telekommunikation und EDV	KA KK	0,00				
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	95.174,63	42.828,58	28.552,39	23.793,66	
Regenüberlaufbecken und Pumpwerke							
	Pumpwerke Mischwasser	MW KK	66.758,12	30.041,16	20.027,44	16.689,53	
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	8.913,00		4.456,50	4.456,50	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	71.787,91	71.787,91			
	Niederschlagswasser	NW	141.939,45		70.969,73	70.969,73	
	Mischwasser	MW KK	442.608,44	199.173,80	132.782,53	110.652,11	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	7.976,43	7.976,43			
	Niederschlagswasser	NW HA	15.771,05		15.771,05		
	Mischwasser	MW HA	49.178,72	24.589,36	24.589,36		
Sonstiges							
	Schmutzwasser Messeinrichtung	SW	2.993,29	2.993,29			
Summe			1.289.627,53	631.586,82	373.417,19	284.471,44	152,08



Verzinsung der Auflösungsreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW zent.	NW	STE A	SW dez
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	9.152,56	7.818,25	869,49	457,63	7,19
	Regenüberlaufbecken	MW KK	39.539,47	17.792,76	11.861,84	9.884,87	
	Niederschlagswasserkanäle	NW	74.013,98		37.006,99	37.006,99	
	Mischwasserkanäle	MW KK	40.577,36	18.259,81	12.173,21	10.144,34	
	Pumpwerk MW	MW KK	631,98	284,39	189,59	157,99	
	Schmutzwasserkanäle	SW	16.220,22	16.220,22			
	Mischwassersammler	MW KK	0,00				
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	19.013,49	17.112,14	1.901,35		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	91.303,11	54.781,86	36.521,24		
Summe			298.351,84	136.799,80	102.208,38	59.336,48	7,19

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW zent.	NW	STEA	SW dez
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	15.100,00	12.898,64	1.434,50	755,00	11,86
	Regenüberlaufbecken	MW KK	81.231,43	36.554,14	24.369,43	20.307,86	
	Hausanschlusskostenersätze	NW	3.484,32		1.742,16	1.742,16	
	sonstige Sonderposten	SW	4.708,71	4.708,71			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	72.826,68		36.413,34	36.413,34	
	Mischwasserkanäle	MW KK	60.758,57	27.341,36	18.227,57	15.189,64	
	Pumpwerk MW	MW KK	3.947,09	1.776,19	1.184,13	986,77	
	Schmutzwasserkanäle	SW	11.138,96	11.138,96			
	Mischwassersammler	MW KK	0,00				
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	40.993,56	36.894,20	4.099,36		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	185.928,88	111.557,33	74.371,55		
Summe			480.118,20	242.869,53	161.842,04	75.394,77	11,86



Verteilerschlüssel

Stadt Wildberg

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	SW dez
SW KI	Schmutzwasser Kläranlage	99,9%			0,1%
Die Kosten werden aufgeteilt auf die Kostenstelle Schmutzwasser und die Kostenstelle Schmutzwasser dezentral.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
Pers	Personalkosten	77,3%	15,5%	7,1%	0,1%
Hierbei handelt es sich um Personalausgaben.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,5%	3,5%	0,9%	0,1%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen im Gemeindegebiet 20,5 % auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,4%	9,5%	5,0%	0,1%
Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	33,6%	16,4%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Wildberg durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
SW	Schmutzwasser Kanal	100,00%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					

Anlage VII: Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Gebührenbemessungszeiträumen

Schmutzwasserbeseitigung

Kalkulations- zeitraum	Betrag	Bemerkungen	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in Kalkulation 2022	Ausgleich in Kalkulation 2023	Ausgleich 2024
2016 - 2018	307.106,31 €	gebührenrechtliche Überdeckung lt. Nachkalkulation 2016 - 2018	284.622,31	22.484,00		
2019 - 2020	372.171,10 €	gebührenrechtliche Überdeckung lt. Nachkalkulation 2019 - 2020 ¹				186.085,55
679.277,41 € Überdeckung						186.085,55 €

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2025 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2021 - 2022, 2023 bzw. künftiger Gebührenbemessungszeiträume - jedoch spätestens bis zum 31.12.2025 - zu verrechnen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Kalkulations- zeitraum	Betrag	Bemerkungen	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in Kalkulation 2022	Ausgleich in Kalkulation 2023	Ausgleich 2024
2016 - 2018	274.891,58 €	gebührenrechtliche Überdeckung lt. Nachkalkulation 2016 - 2018		137.445,79	137.445,79	
2019 - 2020	211.840,92 €	gebührenrechtliche Überdeckung lt. Nachkalkulation 2019 - 2020 ²				105.920,46
486.732,50 € Überdeckung						105.920,46 €

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2025 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2021 - 2022, 2023 bzw. künftiger Gebührenbemessungszeiträume - jedoch spätestens bis zum 31.12.2025 - zu verrechnen.



Anlage VIII:
Anlagenachweisfortschreibung
Stand 31.12.2023

	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
Grundstück Kläranlage	5.975,55	0,00	0,00	0,00	5.975,55
Gebäude Kläranlage	4.445.394,02	3.066.890,50	79.405,59	3.146.296,09	1.299.097,93
Immaterielles Vermögen	11.276,16	2.255,24	563,81	2.819,05	8.457,11
Technische Anlagen	3.569.482,10	2.839.758,87	71.407,10	2.911.165,97	658.316,13
Laboreinrichtung	71.510,65	55.983,06	1.192,46	57.175,52	14.335,13
Mischwasserkanäle incl HA	18.559.950,57	10.354.305,23	471.002,59	10.825.307,82	7.734.642,75
Niederschlagswasserkanäle incl HA	6.122.291,82	1.419.377,32	141.380,71	1.560.758,03	4.561.533,79
Schmutzwasserkanäle	3.111.370,68	693.955,98	68.737,05	762.693,03	2.348.677,65
Pumpwerke MW	786.770,23	564.909,26	25.988,62	590.897,88	195.872,35
RÜB	4.662.993,62	2.075.007,60	138.900,39	2.213.907,99	2.449.085,63
Meßeinrichtungen Abwasser	44.054,64	10.017,68	2.993,29	13.010,97	31.043,67
RRB	256.695,30	132.652,71	8.913,00	141.565,71	115.129,59
Zuleitungssammler	2.415.755,31	2.312.310,60	8.270,08	2.320.580,68	95.174,63
Maschinen und Geräte	145.246,24	123.049,07	4.256,96	127.306,03	17.940,21
PKW	135.262,59	61.362,19	10.151,85	71.514,04	63.748,55
Betr.-u.Geschäftsaus.	40.730,39	8.016,25	4.172,01	12.188,26	28.542,13
Telekommunikation und EDV	33.337,76	33.337,76	0,00	33.337,76	0,00
Anlagen in Bau	1.457.226,21	0,00	0,00	0,00	1.457.226,21
Summe Ausgaben	45.875.323,84	23.753.189,32	1.037.335,51	24.790.524,83	21.084.799,01
Beiträge Klärbereich (0,97)	2.399.686,99	1.620.647,03	40.737,00	1.661.384,03	738.302,96
Beiträge Kanalbereich(2,86)	10.535.317,68	6.787.577,15	185.153,63	6.972.730,78	3.562.586,90
Zuschüsse Kläranlage	2.571.591,80	2.485.831,80	7.680,00	2.493.511,80	78.080,00
Zuschüsse MW Kanalnetz	2.458.501,57	1.217.975,85	52.884,57	1.270.860,42	1.187.641,15
Zuschüsse NW Kanalnetz	3.180.513,24	261.284,67	72.826,68	334.111,35	2.846.401,89
Zuschüsse SW Kanalnetz	674.159,65	44.050,64	11.138,96	55.189,60	618.970,05
Zuschüsse MW Pumpwerk	75.335,00	43.758,32	3.947,09	47.705,41	27.629,59
Zuschüsse RÜB	2.184.533,74	540.382,11	81.231,43	621.613,54	1.562.920,20
Hausanschlusskostenersätze	142.547,29	9.317,73	3.484,32	12.802,05	129.745,24
sonstige Sonderposten	190.987,62	11.801,09	4.708,71	16.509,80	174.477,82
AIB Sonderposten Bund	393.700,00	0,00	0,00	0,00	393.700,00
Summe Ertragszuschüsse	24.806.874,58	13.022.626,39	463.792,39	13.486.418,78	11.320.455,80



Anlage VIII:
Anlagenachweisfortschreibung
Stand 31.12.2024

	Zugänge	Umbuchungen	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
Grundstück Kläranlage			5.975,55	0,00	0,00	0,00	5.975,55
Gebäude Kläranlage	140.000,00		4.585.394,02	3.146.296,09	83.063,04	3.229.359,13	1.356.034,89
Immaterielles Vermögen			11.276,16	2.819,05	563,81	3.382,86	7.893,30
Technische Anlagen	800.000,00		4.369.482,10	2.911.165,97	92.634,62	3.003.800,59	1.365.681,51
Laboreinrichtung	138.000,00		209.510,65	57.175,52	8.092,46	65.267,98	144.242,67
Mischwasserkanäle incl HA	1.000.000,00		19.559.950,57	10.825.307,82	491.787,15	11.317.094,97	8.242.855,60
Niederschlagswasserkanäle incl HA	816.000,00		6.938.291,82	1.560.758,03	157.710,50	1.718.468,53	5.219.823,29
Schmutzwasserkanäle	549.000,00		3.660.370,68	762.693,03	79.764,34	842.457,37	2.817.913,31
Pumpwerke MW	1.140.272,10		1.927.042,33	590.897,88	66.758,12	657.656,00	1.269.386,33
RÜB			4.662.993,62	2.213.907,99	138.900,39	2.352.808,38	2.310.185,24
Meßeinrichtungen Abwasser			44.054,64	13.010,97	2.993,29	16.004,26	28.050,38
RRB			256.695,30	141.565,71	8.913,00	150.478,71	106.216,59
Zuleitungssammler			2.415.755,31	2.320.580,68	95.174,63	2.415.755,31	0,00
Maschinen und Geräte	12.000,00		157.246,24	127.306,03	5.082,58	132.388,61	24.857,63
PKW			135.262,59	71.514,04	10.151,85	81.665,89	53.596,70
Betr.-u.Geschäftsaus.			40.730,39	12.188,26	4.172,01	16.360,27	24.370,12
Telekommunikation und EDV			33.337,76	33.337,76	0,00	33.337,76	0,00
Anlagen in Bau		-1.140.272,10	316.954,11	0,00	0,00	0,00	316.954,11
Summe Ausgaben	4.595.272,10	-1.140.272,10	49.330.323,84	24.790.524,83	1.245.761,81	26.036.286,64	23.294.037,20
Beiträge Klärbereich (0,97)	15.195,82		2.414.882,81	1.661.384,03	40.993,56	1.702.377,59	712.505,23
Beiträge Kanalbereich(2,86)	44.804,18		10.580.121,86	6.972.730,78	185.928,88	7.158.659,66	3.421.462,20
Zuschüsse Kläranlage	280.000,00		2.851.591,80	2.493.511,80	15.100,00	2.508.611,80	342.980,00
Zuschüsse MW Kanalnetz	393.700,00		2.852.201,57	1.270.860,42	60.758,57	1.331.618,99	1.520.582,58
Zuschüsse NW Kanalnetz			3.180.513,24	334.111,35	72.826,68	406.938,03	2.773.575,21
Zuschüsse SW Kanalnetz			674.159,65	55.189,60	11.138,96	66.328,56	607.831,09
Zuschüsse MW Pumpwerk			75.335,00	47.705,41	3.947,09	51.652,50	23.682,50
Zuschüsse RÜB			2.184.533,74	621.613,54	81.231,43	702.844,97	1.481.688,77
Hausanschlusskostenersätze			142.547,29	12.802,05	3.484,32	16.286,37	126.260,92
sonstige Sonderposten			190.987,62	16.509,80	4.708,71	21.218,51	169.769,11
AIB Sonderposten Bund		-393.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Ertragszuschüsse	733.700,00	-393.700,00	25.146.874,58	13.486.418,78	480.118,20	13.966.536,98	11.180.337,60